

## **Sozialdemokratische Partei Deutschlands**

Bundesschiedskommission

### **Entscheidung**

#### **In dem Parteiordnungsverfahren**

**15/1978/P**

**05.03.1979**

auf Antrag des SPD-Ortsvereins S,  
vertreten durch den Vorsitzenden R aus S

- Antragsteller -

g e g e n

S aus S/T

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 5. März 1979 in B unter Mitwirkung  
von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz und

Dr. Claus Arndt

entschieden:

1. Die Entscheidung der Bezirksschiedskommission I des Bezirks H-Süd der SPD vom 10. Oktober 1978 wird aufgehoben.
2. Alle Rechte aus der Mitgliedschaft in der SPD des Antragsgegners ruhen für die Dauer von 3 Jahren gemäß § 35 Abs. 2 Ziff. 3 des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

## Gründe

### I.

Zutreffend hat die Bezirksschiedskommission den bis zu ihrer Entscheidung sich ergebenden Sachverhalt wie folgt festgestellt: Der seit 1972 der SPD angehörende Antragsgegner ist in S auch in anderen lokalen Vereinigungen tätig. Vor der Kommunalwahl 1977 und vor allem auf dem Höhepunkt des Wahlkampfs entstand Streit zwischen ihm und dem der SPD angehörenden Bürgermeister der Gemeinde S, dem Genossen H. Der Genosse H war damals auch Vorsitzender des Ortsvereins S und zugleich Spitzenkandidat der SPD in S für die Kommunalwahl. Der Streit ging auf Meinungsverschiedenheiten über die Behandlung eines vom Antragsgegner an die Gemeinde eingereichten Antrag auf Verteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung einer Gaststätte zurück. Mit der Begründung, daß Anwohnerinteressen dem vom Antragsgegner beabsichtigten Projekt entgegenstünden, wurde vom Gemeindevorstand der Antrag einstimmig abgelehnt und endgültig vom Regierungspräsidenten abschlägig beschieden. Ein vom Antragsgegner eingeleiteter Verwaltungsrechtsstreit ist noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Der Antragsgegner hat nun - insbesondere auf dem Höhepunkt des Kommunalwahlkampfes - sich verschiedentlich - insbesondere im Anschluß an einen Trainingsabend des Tanzvereins S im Beisein mehrerer Personen sich auch Nichtmitgliedern kritisch über den Bürgermeister und sozialdemokratischen Spitzenkandidaten geäußert und dessen Rücktritt als Bürgermeister gefordert.

In dem daraufhin vom Ortsverein eingeleiteten Parteiordnungsverfahren mit dem Ziel des Parteiausschlusses des Antragsgegners hat die Schiedskommission des zuständigen Unterbezirks zunächst auf eine gütliche Regelung des Verfahrens hingewirkt und einen Einigungstext wie folgt unterbreitet:

1. Der Antragsgegner (S) verpflichtet sich, seinen Rechtsstreit sachlich auszutragen, persönliche Angriffe zu vermeiden und nicht gegen die Partei zu richten. Er wird dafür sorgen, daß auch sein Anwalt sich an diese Vereinbarung hält, Gegenstand des Rechtsstreites ist die Erlangung einer Baugenehmigung und nicht die Haltung der Partei oder ihrer Repräsentanten.

2. Der Antragsgegner wird künftig seine Kritik an der Partei und ihrer Repräsentanten nur parteiintern austragen und nach außen voll loyal zur Partei, ihren Grundsätzen und demokratisch gefaßten Beschlüssen stehen.
3. Der Antragsteller verzichtet auf die weitere Verfolgung des Parteiordnungsverfahrens, solange der Antragsgegner sich an die hier vereinbarten Grundsätze hält.

Dieser Versuch scheiterte, weil der Antragsteller zwar seine Bereitschaft erklärte, diese Einigungsformel anzunehmen, der Antragsgegner sich jedoch eine alsdann ergebnislos verstrichene Bedenkzeit erbat.

Die Unterbezirksschiedskommission erkannte sodann gegen den Antragsgegner auf "zeitweiliges Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft auf die Dauer eines Jahres". Sie führte zur Begründung aus, daß der Antragsteller sich insbesondere durch seine öffentlich erhobenen Vorwürfe gegen den parteigenössischen Bürgermeister und Spitzenkandidaten in einer schwierigen Wahlkampfsituation grober Verstöße gegen die Grundsätze der Partei schuldig gemacht und das Interesse der Partei geschädigt habe. Ferner habe er für die Durchsetzung seiner privaten Geschäftsinteressen politische Gegner einzuspannen versucht. Ihm sei allerdings zugute zu halten, daß er sich über den Begriff der Solidarität nicht voll im klaren gewesen sei. Auch könne ihm vorsätzliches Handeln nicht nachgewiesen werden.

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner Berufung an die Bezirksschiedskommission I des Bezirks H-Süd ein und führte dabei zur Begründung vor allem aus: Er habe die schwierige Wahlkampfsituation in Hessen nicht zu verantworten gehabt. Das Wahlprogramm der SPD in S habe er nicht aus "privaten Machenschaften" abgelehnt, sondern wegen der Ausrichtung dieses Programms auf den amtierenden Bürgermeister als Spitzenkandidat. Zu Mitgliederversammlungen sei er nicht mehr eingeladen worden. Den politischen Gegner habe er nicht für seine Interessen bemüht und dieser habe seinen Fall auch nicht im Wahlkampf benutzt.

Nach abermaligem Versuch auch der Bezirksschiedskommission um eine gütliche Beilegung des Verfahrens auf der Grundlage des von der Unterbezirksschiedskommission vorgelegten Textes scheiterte die gütliche Einigung wiederum an der Weigerung des Antraggegners, auf diesen Text einzugehen. Er erklärte daß er nicht einen "Maulkorb" akzeptieren könne, wenn

er keinerlei Garantie für die Respektierung seiner Mitgliedsrechte erhalte. Im Übrigen habe ihm der Bürgermeister durch die Behandlung seines Bauantrages unter Ausnutzung seines Amtes Schaden zugefügt, indem er sich auf die Seite der Anwohnerinteressen gestellt und „gegen den Antrag gearbeitet“ habe. Allein wegen des Verhaltens des Bürgermeisters bei der Behandlung seines Bauantrages habe er dessen Rücktritt gefordert, möglicherweise diese Forderung auch bei anderen Gelegenheiten erhoben. Er halte sich als Parteimitglied für berechtigt, den Bürgermeister und Spitzenkandidaten der Partei öffentlich anzugreifen, wenn er ihn für schlecht halte. Daran ändere weder der Wahlkampf noch die Tatsache etwas, daß er, abgesehen von der Bauangelegenheit, gegen den Bürgermeister und gegen die Partei nichts vorzubringen habe.

Der Antragsteller machte dagegen geltend, daß der Antragsgegner bei der Verfolgung seiner geschäftlichen Interessen sich mehrfach unsolidarisch seiner Partei gegenüber verhalten und durch die Forderung des Rücktritts des Bürgermeisters die Partei geschädigt habe. Im übrigen wiederholten die Verfahrensbeteiligten ihre Vorbringen aus dem Verfahren in der ersten Instanz.

Die Bezirksschiedskommission I des Bezirks H-Süd entschied daraufhin, daß die Berufung des Antragsgegners als unbegründet zurückzuweisen sei und bestätigte die Entscheidung der Unterbezirksschiedskommission. Sie stützte die Entscheidung im wesentlichen auf das vorerwähnte, mit dem Prinzip der Solidarität nicht zu vereinbarende Verhalten des Antragsgegners.

Im übrigen wird auf die Akten verwiesen.

## II.

Die Berufung des Antragsgegners ist zulässig. Sie bleibt aber erfolglos. Die Bundesschiedskommission beschloß zunächst den Versuch zur gütlichen Einigung gemäß § 10 der Schiedsordnung der SPD noch einmal zu unternehmen und beauftragte ihren stellvertretenden Vorsitzenden, den Genossen Dr. Strelitz, mit der Durchführung. Am 20. Februar 1979 wurde eine formlose Güteverhandlung, die technisch vom Bezirksgeschäftsführer des Bezirks H-Süd und vom Unterbezirksgeschäftsführer des Unterbezirks H ausgezeichnet vorbereitet worden war, in Bad H auftragsgemäß durchgeführt. Der Antragsgegner und die Vertreter des Antragstellers waren außer den vorgenannten Geschäftsführern anwesend. Der Antragsgegner war nur sehr zögernd bereit, Einsicht dafür zu zeigen, daß er seine Forderung nach Rücktritt des Bürgermeisters von

seinem Amte zumindest in der Außenwirkung nicht von einem Angriff auf die SPD und deren Spitzenkandidaten, der eben dieser Bürgermeister war, trennen könne. Er versuchte darzulegen, daß er als Staatsbürger in Wahrung seiner berechtigten Interessen, hinsichtlich des Bauantrages den Rücktritt des Bürgermeisters auch auf dem Höhepunkt des Wahlkampfes verlangen könne, ohne damit gleichzeitig die Interessen und die Ordnung der SPD gröblich zu verletzen. Schließlich legte der Genosse Strelitz eine Einigungsformel vor, die praktisch den in den beiden Vorinstanzen vorgelegten Texten entsprach und dabei klarstellte, daß der Antragsgegner in dem wegen des Bauantrages anhängigen Verwaltungsstreitverfahren seinen Prozeßvertreter einen in der lokalen Politik prominenten FDP-Anwalt - anweisen werde, die Prozeßmaterie nicht im politischen Kampf zu verwerten. Der Antragsgegner erklärte nach mehreren eindringlichen Vorhaltungen, sich „im Prinzip“ bereit, einem solchen Text zuzustimmen. Die Vertreter des Antragstellers wiesen darauf hin, daß es einen Beschluß des Ortsvereins gäbe, sich nach den negativen Erfahrungen mit den Verhaltensweisen des Antragsgegners auf eine solche Einigung nicht einzulassen. Sie waren dennoch bereit, auf einer alsbald folgenden Vorstandssitzung diesen Text nochmals vorzulegen. Der Antragsteller teilte der Bundesschiedskommission nach dieser Vorstandssitzung mit, daß er aus den mehrfach erwähnten Gründen auf seinem Antrag im Parteiordnungsverfahren mit dem Ziel des Ausschlusses des Antragsgegners beharren müsse.

Die Bundesschiedskommission hat nach dem Bericht des Genossen Strelitz über die Güteverhandlung in Bad H zunächst festgestellt, daß es sich nicht um ein Verfahren auf Grund politischer Richtungskämpfe handelt. Sie muß jedoch mit Besorgnis feststellen, daß der Antragsgegner, der immerhin seit mehreren Jahren Mitglied der SPD ist, und sich im Verfahren mehrfach auf seine sozialdemokratische Familientradition berufen hat, offensichtlich größte Schwierigkeiten hat, die Grenzen der Durchsetzung subjektiv für berechtigt gehaltener Interessen zu erkennen. Zu unrecht meint der Antragsgegner, ihm werde das von ihm betriebene Verwaltungsstreitverfahren zur Durchsetzung seines Bauantrages und die Beauftragung eines die SPD häufig angreifenden Rechtsanwaltes vorgeworfen. Ihm wird lediglich als Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei angerechnet, daß er - dazu noch in einem hart geführten Wahlkampf - wiederholt den Rücktritt vom Bürgermeisteramt desjenigen Genossen verlangt hat, der auch in diesem Wahlkampf wieder Spitzenkandidat der SPD war. Die Verfolgung seiner geschäftlichen Interessen und auch der Prozeß in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind nicht Gegenstand des Parteiordnungsverfahrens, selbst wenn in persönlichen Gesprächen außerhalb des Verfahrens Mitglieder des Ortsvereins dem Antragsgegner ihr Befremden darüber geäußert haben sollten, daß er sich gerade eines als betonter Gegner der SPD auftretenden Rechtsanwalts bediene. Gegenstand des Verfahrens ist lediglich das oben erwähnte,

politisch relevante und die SPD gröblich schädigende Verhalten des Antragsgegners. Der Antragsgegner hat nicht gelernt, die Wahrnehmung seiner Interessen von dem politischen Angriff zu trennen und zu befreien und im politischen Kampf - hier im hessischen Kommunalwahlkampf - seinen Rechtsstreit vor Gericht und den zuständigen Organen, nicht aber als Angriff auf den Spitzenkandidaten der SPD im politischen Bereich zu führen.

Das Verhalten des Antragsgegners bewegt sich auf der Grenze dessen, was zwischen dem geforderten Parteiausschluß und einer weniger strengen Maßnahme als notwendig angesehen werden muß.

Die Bundesschiedskommission hält das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft für die zulässige Höchstdauer von drei Jahren für eine ausreichende Sanktion und erwartet, daß der Antragsgegner die Gelegenheit wahrnimmt, sein Verständnis für die notwendige Disziplin und Solidarität als Mitglied der SPD in dieser Zeit zu vervollkommen.